



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. ++43-1-531 15/2527
Fax: ++43-1-53109/2702
e-mail: dsrpost@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ BKA-817.325/0002-DSR/2008

An das
Bundesministerium für Justiz

Per Mail: post@bmj.gv.at
christian.auinger@bmj.gv.at.

Betrifft: Grundbuchs-Novelle 2007
Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 180. Sitzung am 5. März 2008 einstimmig **beschlossen**, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Art. I Z 1 bis 3 und 6 (§§ 27, 31 und 98 GBG):

Der Datenschutzrat bemerkt, dass eine Abfrage des Zentralen Melderegisters (ZMR) durch das Grundbuchsgericht nur im Rahmen von § 16a Abs. 4 MeldeG möglich ist. Der in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachte Gedanke, zukünftig Abfragen des ZMR als „Dienstleistung“ anzubieten, ohne dass es dafür einer besonderen gesetzlichen Regelung bedürfte, ist aus dem Blickwinkel des Grundrechts auf Geheimhaltung (§ 1 Abs. 1 DSG 2000) unzulässig, jedenfalls soweit eine Abfrage über den Hauptwohnsitz einer bestimmten Person hinausgeht, weil nach § 16 Abs. 1 MeldeG das ZMR nur insoweit ein öffentliches Register ist. Außerdem ist nach § 16a Abs. 1 MeldeG die Erteilung von Meldeauskünften grundsätzlich den Meldebehörden vorbehalten. Abfragen durch andere Behörden sind nach Abs. 3 leg. cit. nur zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe zulässig. Eine Abfrage durch das Grundbuchsgericht bloß zur Erteilung einer Meldeauskunft ohne konkreten grundbuchsrechtlichen Anlass ist somit nach derzeitiger Rechtslage nicht zulässig.

Zu Art. II Z 4 (§ 4 Abs. 1a GUG):

Eintragungen in das Personenverzeichnis stellen im Bereich des Grundbuchsrechts die gewichtigsten Eingriffe in das Recht auf Geheimhaltung dar, weshalb der Zugang zu diesem Hilfsverzeichnis als einzigem Teil des Grundbuchs beschränkt ist (§ 6 Abs. 1 GUG). Die im neuen § 4 Abs. 1a vorgeschlagene Erweiterung des Personenverzeichnisses im Wege einer Verordnungsermächtigung ist bedenklich, weil diese lediglich die nach § 1 Abs. 2 DSG 2000 vom Gesetzgeber vorzunehmende Interessenabwägung an den Verordnungsgeber (BMJ) delegiert, ohne diesem Determinanten für die Ausgestaltung vorzugeben. Auch die Erläuterungen räumen ein, dass „noch nicht abgesehen werden kann, wie weit in dieser Beziehung ein Bedarf besteht“. Fehlt aber ein „Bedarf“, so kann nicht von einem notwendigen Eingriff im Sinn des § 1 Abs. 2 DSG 2000 gesprochen werden.

Zu Art. II Z 6 (§ 6 Abs. 2 Z 1b GUG):

Das in den Erläuterungen näher dargelegte Anliegen, Rechtsanwälten auch für Zwecke der Durchsetzung vollstreckbarer Forderungen Einsicht in das Personenverzeichnis zu gewähren, scheint nachvollziehbar und im Hinblick auf § 1 Abs. 2 DSG 2000 gerechtfertigt. Es müssten allerdings die in den Erläuterungen angeführten „Kontrollmöglichkeiten“ für alle Abfragen des Personenverzeichnisses gesetzlich als besondere Datensicherheitsmaßnahmen vorgesehen werden. Insbesondere sollten Abfragen nur unter Eingabe genauerer Angaben zum Exekutionstitel (z. B. Eingabe der Aktenzahl) erfolgen und eine lückenlose Protokollierung der Zugriffe vorgesehen werden. Auch das Vorsehen einer stichprobenartigen Kontrolle durch den Übermittelnden (in diesem Fall wohl durch das Bundesministerium für Justiz) scheint wünschenswert.

Weiters weist der Datenschutzrat nachdrücklich auf das Problem der Abfragemöglichkeit von ausländischen Abfrageberechtigten hin, wobei in diesen Fällen wohl keine geeigneten Kontrollen vorgenommen werden könnten. Die Kontrollfrage wäre daher noch zu klären.

Zu Art. VII Z 8 (§ 9 Abs. 7 VermG):

Es ist im Lichte der Aufgaben der Landvermessung (§ 1 VermG) kein Grund ersichtlich, warum die Vermessungsbehörden „besonderen“ Zugang zu personenbezogenen Daten aus dem Zentralen Melderegister benötigen. Die Abfragemöglichkeit nach § 16a Abs. 3 MeldeG scheint für die in den Erläuterungen angeführte Bescheidzustellung ausreichend.

11. März 2008
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
WÖGERBAUER

Elektronisch gefertigt